

Das Plenum der Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksleitung ist vom Sekretariat mindestens einmal in drei Monaten einzuberufen. Der Vorsitzende der Revisionskommission nimmt an den Tagungen der jeweiligen Parteileitungen mit beratender Stimme teil.

Die Bezirks-, Stadt-, Kreis- und Stadtbezirksleitung beruft die Parteikontrollkommission und beschließt ihre Zusammensetzung.

Der Vorsitzende der Bezirksparteikontrollkommission wird vom Zentralkomitee, der Vorsitzende der Stadt-, Kreis- und der Stadtbezirksparteikontrollkommission wird von der Bezirksleitung bestätigt.

In Großstädten können mit Zustimmung des Zentralkomitees Stadtbezirksorganisationen (in den Stadtteilen) geschaffen werden, die der Stadtleitung unterstehen.

Die Stadtbezirksleitungen haben die Rechte und Pflichten einer Kreisleitung.

VI.

Die Grundorganisationen der Partei

Das Fundament der Partei bilden ihre Grundorganisationen. Sie werden in den Betrieben der Industrie, des Bauwesens, des Transport- und Nachrichtenwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Handels, in staatlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen, in städtischen und ländlichen Wohngebieten sowie in den bewaffneten Organen gebildet, wenn wenigstens drei Parteimitglieder vorhanden sind.

Die Bildung von Grundorganisationen der Partei ist von der Kreisleitung oder der entsprechenden politischen Abteilung zu bestätigen.

Das höchste Organ der Grundorganisation ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Monat einzuberufen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Grundorganisation organisierten Mitglieder anwesend ist.

Sie wählt zur Erledigung der laufenden Arbeit die Leitung der Grundorganisation in der Regel auf die Dauer eines Jahres.